

Haushaltssatzung der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	95.746.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.080.752 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	951.000 EUR
somit auf	96.129.752 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	81.609.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	90.522.122 EUR
<u>nachrichtlich</u> : globaler Minderaufwand (<i>im Ergebnisplan</i>)	871.250 EUR *
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.420.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.159.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	430.289.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	376.500.000 EUR

festgesetzt.

* Entspricht dem Anteil des globalen Minderaufwandes, der auf Auszahlungen entfällt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

01.01.01	01.01.02	01.01.03	01.01.04	01.01.05	01.01.06	01.01.07	01.01.08	01.01.09	01.01.10	01.01.11
01.01.12	01.01.13	01.01.14	01.01.15	01.01.16	02.01.01	02.01.02	02.01.03	02.01.04	02.01.05	02.01.06
02.01.07	02.01.08	02.01.09	02.01.10	03.01.01	03.01.05	03.01.06	03.01.07	03.02.01	03.02.05	03.02.06
03.02.07	03.04.01	03.05.01	03.07.01	03.07.02	04.01.01	04.01.02	04.01.03	04.01.04	04.01.05	04.01.06
05.01.01	05.01.02	05.01.03	05.02.01	05.02.03	05.03.01	05.04.01	05.04.02	05.04.03	05.04.04	05.05.01
05.05.03	05.05.04	05.05.05	06.01.01	06.01.02	06.01.03	06.01.04	06.02.01	06.02.02	06.02.03	06.03.01
06.03.02	06.03.03	06.03.04	06.03.06	06.03.07	06.03.08	06.03.09	07.01.01	08.01.01	08.01.02	08.01.03
09.01.01	09.01.02	09.02.01	09.02.02	09.03.01	10.01.01	10.01.02	12.01.01	12.01.02	12.01.03	12.01.04
12.01.05	13.01.01	13.01.02	13.01.03	13.01.04	13.01.05	14.01.01	15.01.01	16.01.01		

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **44.739.700 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **61.404.550 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **382.902 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf **74.000.000 EUR** festgesetzt worden.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 742 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 495 v.H.

§ 7

- entfällt -

§ 8

1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

- 1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - der konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AöR zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.5 Die konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AöR werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen **an Schwelmer Schulen** gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 EUR.

Im Deckungsring – 1011652 – An TBS Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – gilt die Wertgrenze von 20.000 EUR bei Überschreitung des Deckungsringes.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die durch die regelmäßig wiederkehrenden Jahresabschlussbuchungen erforderlich werden, wie zum Beispiel die Abschreibungen (§ 36 KomHVO NRW) und die Rückstellungszuführungen (§ 37 KomHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

§ 10

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk

1. „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

§ 11

Die **Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen** in den Teilfinanzplänen ist auf 10.000 EUR festgesetzt worden.